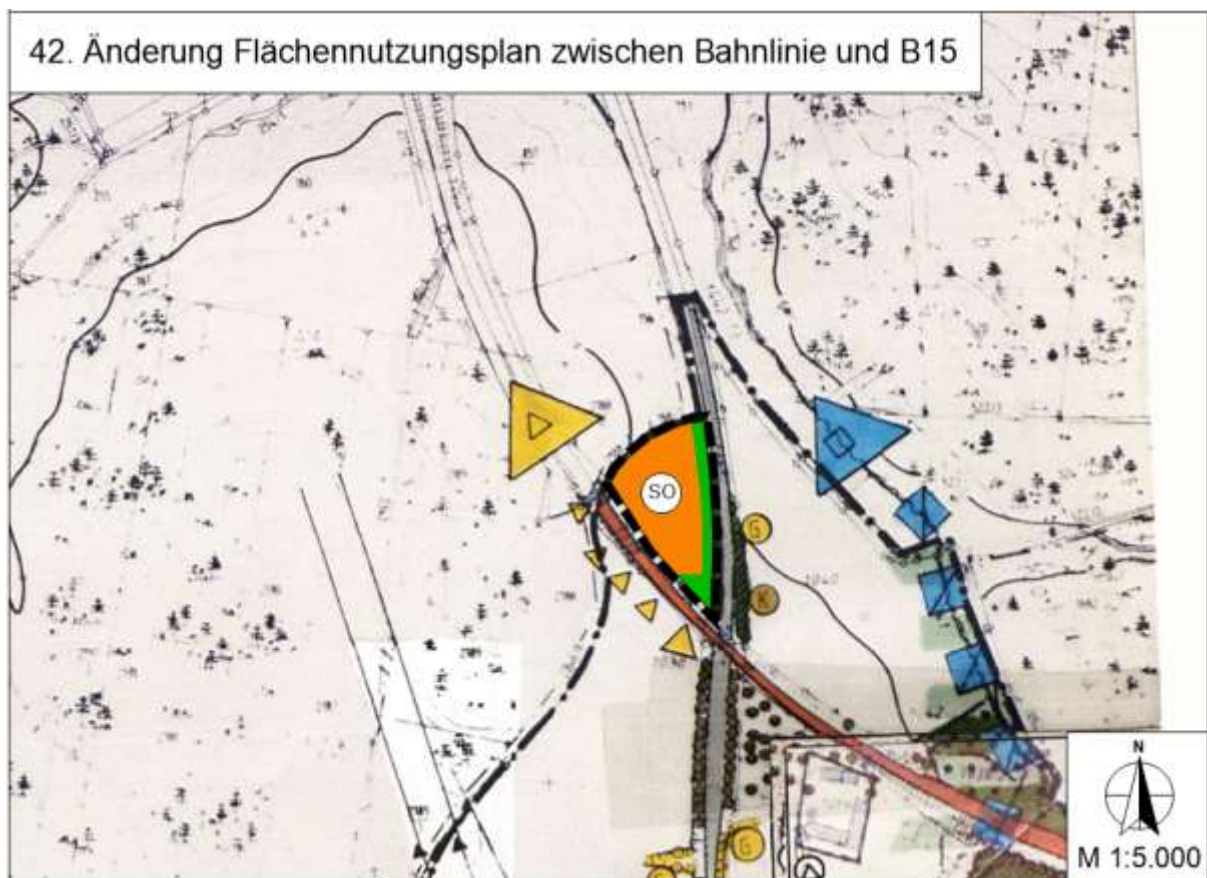




Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg

Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Winisaufeld 2“



19.10.2021

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

42. Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Winisaufeld 2“

Inhaltsverzeichnis

A. Planbeilage	4
B. Begründung.....	5
1. Allgemeines	5
1.1 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	5
1.2 übergeordnete planerische Grundlagen.....	5
1.3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	7
1.4 Planungsauftrag	7
2. Beschreibung des Standorts, bisherige Darstellung im FNP	7
2.1 Lage und Bestand	7
2.2 Aussagen aus dem gültigen Flächennutzungsplan.....	9
3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans	10
3.1 Umfang der Änderung	10
3.2 Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	11
3.3 Bauweise der PV-Anlage.....	11
3.4 Erschließung, Infrastruktur	11
3.5 Ver- und Entsorgung	11
3.6 Grünordnung.....	12
4. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Umweltbericht 12	
4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	12
4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	15
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
4.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen durch den Bauleitplan (Monitoring).....	16
5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	17
6. Alternativenplanung.....	17
7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	18
C. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB	20
D. Verfahrensvermerke	21

Planungsträger:



Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Christian Dobmeier
1. Bürgermeister
Steinrainer Str. 8
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg
Tel: 08772 / 807 - 0
E-Mail: d.salzberger@mal-pfa.de
<https://www.Mallersdorf-Pfaffenberg.de/>

Planung:



Lichtgrün Landschaftsarchitektur
Ruth Fehrmann
Kavalleriestraße 9
93053 Regensburg
Tel.: 0941 / 565870
Fax: 0941 / 565871
E-Mail: post@lichtgruen.com
www.lichtgruen.com

Bearbeitung:



Annette Boßle
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin
Lichtgrün Landschaftsarchitektur

A. Planbeilage

Als Kartengrundlage dient der gescannte Planausschnitt des Flächennutzungsplans des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg – überlagert mit der digitalen Flurkarte.

B. Begründung

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

1. Allgemeines

1.1 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg verfolgt das Ziel, an der Gemeindegrenze zu Schierling die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen, um erneuerbare Energien gewinnen und nutzen zu können.

Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich handelt es sich nicht um privilegierte Bauvorhaben. Die baurechtliche Zulässigkeit von großflächigen Photovoltaikanlagen erfordert grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung, deren Ziel es ist, die baulichen Vorhaben in geordnete Bahnen zu lenken. Damit kann die Gemeinde die vom Gesetzgeber zugestandene Planungshoheit wahrnehmen und entscheiden, ob bzw. wo ein Bebauungsplan aufgestellt wird oder nicht.

Im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg liegt die Anfrage eines Vorhabenträgers zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage vor, die grenzüberschreitend auch auf Bereichen des benachbarten Gemeindegebiets Schierling als eine gemeinsame Anlage realisiert werden soll.

Im Markt Schierling läuft zeitgleich ein eigenständiges Bauleitplanverfahren für den nördlichen Teilbereich der geplanten PV-Anlage.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Der Marktgemeinderat des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg hat daher am 19.10.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Winisaufeld 2“ aufzustellen, um für den Vorhabenträger die rechtlichen Grundlagen zu schaffen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Weilers Winisau.

Im gültigen Flächennutzungsplan des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg ist im Änderungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, die in eine Sondergebietsfläche umgewidmet werden soll.

1.2 übergeordnete planerische Grundlagen

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg gehört dem Landkreis Straubing-Bogen an.

Die Ziele der Bauleitpläne sind auch den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Landesentwicklungsprogramm

In Bayern gilt das Landesentwicklungsprogramm (LEP) von 2013 mit den beiden Teilfortschreibungen von 2018 und 2019.

Im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern liegen sowohl das Gemeindegebiet von Mallersdorf-Pfaffenberg als auch das von Schierling im „Allgemeinen ländlichen Raum“.

Einschlägige Erfordernisse im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung.

zu 6.1.1 (B)

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich.

*Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei
- der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),*

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Regionalplan Region 12 – Donau-Wald

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg liegt als mögliches Mittelzentrum nach Regionalplan in einem „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll“.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder sonstige Darstellungen des Regionalplans sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen.

Zu den besonderen regionalen Kompetenzen sollen die in der Region vorhandenen Potentiale erneuerbarer Energieträger vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (Begründung Energie B III, Zu 1.).

Dabei sollen gem. 1.4 der Begründung zu Freiraum, Natur und Landschaft unvermeidbare Flächeninanspruchnahme sollen auf möglichst wenig sensible Flächen gelenkt werden, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen bestehen. Die Nutzungsansprüche an den Freiraum sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten, weniger bedeutsamen und weniger empfindlichen Flächen befriedigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Eingriffe der jeweiligen Vorhaben möglichst gering gehalten werden, die Freiräume weiter erlebbar bleiben und nicht überlastet werden.

Berücksichtigung von LEP und Regionalplan Region 12- Donau-Wald

Das Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) stellen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 des LEP Bayern dar und müssen deshalb nicht in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden, sollen jedoch möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3 - LEP Bayern).

Der gewählte Standort liegt an der Bahnlinie Regensburg-Landshut und kann damit als vorbelasteter Standort gemäß den Vorgaben der LEP und des Regionalplans eingestuft werden.

Schutzgebiete des Naturschutzes, Biotop

Die geplante Fläche liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Biotope der Biotopkartierung Bayern oder gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgewiesen, weitere Schutzgebiete oder Schutzgebietsvorschläge liegen für das Gebiet ebenfalls nicht vor.

Die Fläche liegt nicht im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Natura 2000 Gebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete:	nicht betroffen
Nationalparke:	nicht betroffen
Naturdenkmäler:	nicht betroffen
Naturparke	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete:	nicht betroffen
Landschaftsbestandteile und Grünbestände:	nicht betroffen
Biotope der Biotopkartierung:	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete:	nicht betroffen

Bodendenkmale

sind nicht vorhanden

1.3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Für die Fläche liegt die konkrete Anfrage eines Vorhabenträgers vor, nördlich von Winisau eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Für das Gebiet des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg besteht ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan, der die Fläche derzeit als „landwirtschaftliche Fläche“ ausweist und in eine Sonderbaufläche gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaikanlage“ überführt werden soll.

Außerhalb des dargestellten Sondergebietes für die Freiflächen-Photovoltaikanlage behält der Flächennutzungsplan uneingeschränkt seine Wirksamkeit.

Die beabsichtigte 42. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Winisau Feld 2“ im so genannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

1.4 Planungsauftrag

Der Marktgemeinderat des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg hat in der Sitzung vom 19.10.2021 den Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan getroffen und über den Vorhabensträger das Landschaftsarchitekturbüro Lichtgrün aus Regensburg mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

2. Beschreibung des Standorts, bisherige Darstellung im FNP

2.1 Lage und Bestand

Das Planungsgebiet liegt grenzüberschreitend auf der Gemeindegrenze zwischen dem Markt Schierling und dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg nördlich des Weilers Winisau. Es handelt sich um die +/- dreieckige Fläche zwischen der B 15 im Osten und der Bahnlinie Regensburg-Landshut im Westen.



Auszug aus der Topographischen Karte: Lageplan unmaßstäblich

Der gesamte Geltungsbereich beträgt ca. 2,22 ha, wovon

- im nördlichen Teilbereich ca. 1,57 ha auf dem Gemeindegebiet von Schierling und
- im südlichen Teilbereich ca. 0,65 ha auf dem Gemeindegebiet von Mallersdorf-Pfaffenberg liegen.

Für beide Teilflächen wird je Gemeinde ein eigenständiges Bauleitplanverfahren mit paralleler Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Der Änderungsbereich für die 42. Änderung umfasst das Flurstück 1039 der Gemarkung Holztraubach mit einer Größe von ca. 0,65 ha.

Die Fläche wird derzeit ausschließlich ackerbaulich genutzt. Östlich grenzt die Bahnlinie an, westlich die Bundesstraße B 15.

Nördlich der geplanten PV-Anlage grenzen Ackerflächen an, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

2.2 Aussagen aus dem gültigen Flächennutzungsplan



Auszug aus dem Flächennutzungsplan; Darstellung unmaßstäblich

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg ist die gesamte Fläche des Geltungsbereichs als „landwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen.

In der Südspitze des Änderungsbereichs befindet sich ein Symbol, das den Großbuchstaben G in einem gelb gefüllten Kreis zeigt.

Dieses Zeichen steht für „magere Grasfluren“, wobei vermutlich die Böschungen des Bahndamms und zur B 15 erfasst wurden.

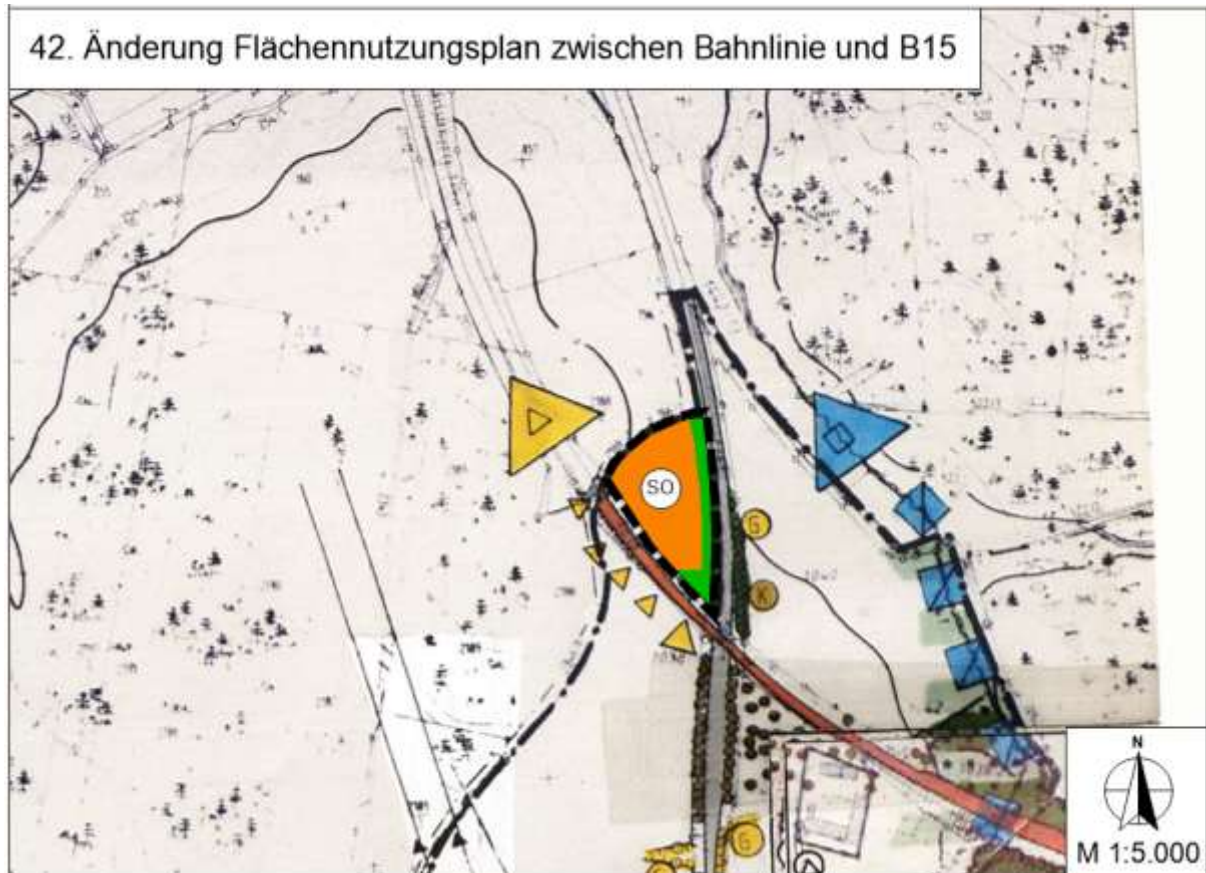
Weiterhin befindet sich nördlich des Änderungsgebiets in Richtung Schierling mit dem gelben Dreieck folgendes Symbol: „Ansatzpunkt zur Schaffung eines Biotopverbundsystems über die Gemeinde hinaus; Erhalt und Verbesserung von Überregional wichtigen Wanderwegen und Ausbreitungskorridoren entlang der Bahndämme.“

Entlang der Bundesstraße sind die bestehenden Gehölze dargestellt.

Weitere Aussagen aus dem Flächennutzungsplan liegen zum Plangebiet nicht vor.

3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans

3.1 Umfang der Änderung



Änderung des Flächennutzungsplans, Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaik

Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien wie Wind- und Sonnenenergie dienen, fallen nach Baunutzungsverordnung §11 (2) unter die Sonstigen Sondergebiete.

Das Gebiet wird daher als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt. Zweckbestimmung ist „SO - Photovoltaikanlage“ mit Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie.

Sämtliche Fortschreibungsmaßnahmen sollen eine zukunftsorientierte städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklung von Mallersdorf-Pfaffenberg sicherstellen. Sie dienen der Abstimmung von vorbereitender (FNP) und verbindlicher Bauleitplanung (BP) untereinander und sichern das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

Durch die vorgesehene Änderung des FNP werden folgende Änderungsmaßnahme veranlasst:

Änderungsmaßnahme:

- Umwidmung von ca. 5.200 m² „landwirtschaftliche Fläche“ in ein Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaik als Sonderbaufläche gem. § 11 BauNVO
- Umwidmung von ca. 1.320 m² „landwirtschaftliche Fläche“ in Grünflächen

Die dargestellten mageren Grasfluren und der Biotopverbund werden durch die geplante Anlage gefördert, da nicht mit Modulen überstellte Randbereiche geschaffen werden.

3.2 Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die vorliegende 42. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen, der Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage ermöglicht.

Die Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt werden im Kapitel „Umweltbericht“ näher beschrieben.

3.3 Bauweise der PV-Anlage

Die Solarmodule werden in starren, Ost - West gerichteten Reihen aufgeständert.

Die Stahlstützen werden gerammt und mit Profilschienen mit Alupfetten verschraubt. Die gesamte Unterkonstruktion ist leicht rückbaubar.

Innerhalb einer Reihe werden die Module mit dem Geländeverlauf in der Höhe gestaffelt.

Die Module sind mit ca. 20 ° gegen Süden geneigt. Die Vorderkante liegt etwa 0,50 m über dem Gelände, um auf den mit Modulen überstellten Flächen die maschinelle Pflege zu ermöglichen. Die Module werden nicht mit dem Sonnenverlauf nachgeführt, sondern sind immer gleich ausgerichtet.

Die Fläche zwischen den Reihen wird extensiv als Grünland erhalten bzw. entwickelt. Die Anlage wird eingezäunt und eingegrünt.

3.4 Erschließung, Infrastruktur

Die Erreichbarkeit der Anlage ist über die B 15 gegeben. Für die Errichtung der neuen Module sind keine zusätzlichen Wege oder der Ausbau von öffentlichen Straßen erforderlich. Eine Erreichbarkeit der Fläche für Rettungsfahrzeuge ist durch bestehende Wege gesichert.

Die Flächen für die Sondernutzung liegen außerhalb der Anbauverbotszonen der klassifizierten Straßen. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt über ein Tor an der Nordostecke auf Schierlinger Gemeindegebiet. Die erforderlichen Umfahrten im Innen- und Außenbereich der Solarmodule sind als Grünweg auszubilden.

3.5 Ver- und Entsorgung

Der über die Photovoltaikanlage gewonnene Strom wird über Erdkabel zum vom Netzbetreiber festgelegten Einspeisepunkt geleitet und in das Netz eingespeist.

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Das auf den überdachten Grundflächen sowie auf den Solaranlagen anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück breitflächig über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Die Module können auf den Modultischen einzeln frei abtropfen und sämtlicher Regen wird somit ohne Wasserschwall an der Traufkante des Modultisches dezentral versickert. Da die Oberfläche selbstreinigend wirkt, ist auch keine Auffangvorrichtung für Waschwasser oder ähnliches erforderlich. Bei der geringen Hangneigung und der Umwandlung in Grünland sind keine Bodenerosionen zu befürchten.

Ein Anschluss an das Telefonnetz ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss des Gebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

3.6 Grünordnung

Insgesamt ist im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung für die Sondergebietsfläche ein qualifizierter Grünordnungsplan in die Bauleitplanung zu integrieren. Darin sind sämtliche Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung der Anlage gem. den gültigen Richtlinien und den allgemein anerkannten Verfahren zu beschreiben. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden festzulegen und den jeweiligen Eingriffsbereichen zuzuordnen.

4. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Umweltbericht

Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan nach § 30 BauGB) erforderlich.

Nach BauGB § 1a (3) sind zum Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan geeignete Flächen darzustellen, bzw. im Bebauungs- und Grünordnungsplan Flächen und Maßnahmen festzusetzen.

Bezüglich des Umweltberichtes wird auch auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Winisaufeld 2“ verwiesen, in dem die Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter untersucht wurden.

4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut	Ziele und deren Berücksichtigung
Bodenschutz	Bodenversiegelung auf das notwendige Maß beschränken, Funktionen des Bodens erhalten und wiederherstellen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Berücksichtigung	sparsame Erschließung, Nebengebäude am Grundstücksrand, keine Fundamente für die Module, ausreichender Abstand der Module über dem Boden
Immissionsschutz	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Auswirkungen auf das Lokalklima
Berücksichtigung	Anordnung der Module parallel zur Hauptwindrichtung, genügend Abstand zwischen den Modulen, Eingrünungsmaßnahmen zum Schutz vor Blendimmissionen
Wasserschutz	Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Erhalt der natürlichen Rückhaltefunktion
Berücksichtigung	Schmelz- und Niederschlagswasser kann zwischen den Modulen abtropfen und auf dem Grundstück versickern, keine erhebliche Veränderung des Wasserhaushalts.
Natur- und Landschaftsschutz	Beurteilung möglicher Fernwirkungen und erheblicher, nachteiliger Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
Berücksichtigung	angemessene Randeingrünung, Festsetzungen zur Dimension und Gestaltung der baulichen Anlagen, visuelle Prüfung zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

a) Schutzgut Mensch

Erholung

Das Gebiet ist aufgrund seiner Lage an der Bahnlinie und an der B 15 vorbelastet, weshalb die Erholungseignung dort eher als gering einzustufen ist. Erholungsmöglichkeiten einer ortsnahen Bevölkerung sind ebenfalls nicht betroffen, da sich Feld- bzw. Rad- und Wanderwege nicht in der Umgebung befinden.

Verkehr

Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens wird im Bereich der oben genannten Straßen nur unwesentlich erfolgen, da es sich bei den PV-Anlagen um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Einzig während der Bauphase ist mit einem gesteigerten Verkehrsaufkommen durch den damit verbundenen Liefer- und Handwerkerverkehr zu rechnen. Schäden an der Fahrbahn sind im Normalfall nicht zu erwarten. Sollte dies wider Erwarten eintreten, wird der ursprüngliche Zustand vom Vorhabenträger wiederhergestellt werden.

Wartungs- und Reparaturarbeiten an den PV-Anlagen sind nur äußerst selten durchzuführen und erzeugen somit kein zusätzlich nennenswertes Verkehrsaufkommen.

Blendwirkungen

Eine Blendanalyse wird in Laufe des Verfahrens angefertigt. Entsprechende Ergebnisse werden - sofern erforderlich - in die Festsetzungen eingearbeitet.

Ziel muss es sein, dass durch die PV-Anlage weder Störungen für die Verkehrsteilnehmer auf der B 15 noch auf die Zugführer auf der Bahnlinie auftreten.

Betriebliche Lärmemissionen

Erzeugte elektromagnetische Felder und Geräusche (Schallpegel < 30dB(A) in 10 m Entfernung) wirken nur im Nahbereich der geplanten Trafostation.

Zur Gewährleistung des notwendigen Schallschutzes werden diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet. Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden in jedem Fall eingehalten.

Sonstige betriebliche Immissionen und Emissionen

Beleuchtungsemissionen sind auszuschließen, da eine Beleuchtung nicht zulässig ist.

Als theoretisch mögliche Erzeuger von (Magnet-)Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen definitionsgemäß in Frage.

Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten allerdings regelmäßig deutlich die festgesetzten Grenzwerte und sind somit unbedenklich.

Betriebsbedingt ist weder eine Lärmbelästigung durch die baulichen Anlagen noch durch zunehmenden Straßenverkehr zu erwarten.

Von der Fläche gehen dauerhaft keine weiteren Emissionen auf die Umgebung aus.

b) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Planungsfläche liegen keine Angaben über streng geschützte oder gefährdete Arten vor.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ausschließlich als Acker genutzt.

Biotope oder sonstige Gebiete des Naturschutzes sind nicht betroffen.

Das Vorkommen und die Gefährdung von Tierarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, kann aufgrund der Lebensraumausstattung und der in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehenden Ausweichlebensräume bzw. der durch die Ausgleichsmaßnahmen neu geplanten Lebensräume mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Tierarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für

den Geltungsbereich nicht nachgewiesen, eine regelmäßige Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist aufgrund der Biotopausstattung auszuschließen. Erhebliche Störungen und damit verbundenen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes sind für Arten, die den Geltungsbereich vorübergehend (Jagdlebensraum von Fledermausarten) nutzen, nicht gegeben.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände für Arten aus den Anhang IV der FFH-RL ist daher nicht erforderlich.

→ Es kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die örtliche Population von Vögeln gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie in ihrem Bestand gefährdet ist. Es ist auszuschließen, dass Verbotstatbestände auftreten.

→ Die ökologische Kontinuität kann durch die geplante Eingrünung langfristig sichergestellt werden, zumal die Module nach der Betriebsdauer wieder zurückgebaut werden können.

c) Schutzgut Boden

Es wurden keine Bohrungen/kein Aufschluss des Bodens vorgenommen.

Die geologische Karte der Haupteinheiten (gk500) weist auf Löss, Lösslehm, Decklehm und z.T. Fließerde hin, vorwiegend Schluff bzw. Lehm.

Die Böden im Planungsgebiet sind als Parabraunerden anzusprechen.

Die Böden im Plangebiet weisen eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf. Die Fläche ist zurzeit landwirtschaftliche Nutzfläche und wird seit langem als Acker genutzt.

d) Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Aktuelle Messungen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Es ist von mindestens mittlerem Grundwasserflurabstand auszugehen.

Durch die Bodenüberdeckung ohne erkennbare, flachgründige Stellen ist von keiner erheblichen Empfindlichkeit für Grundwasserbeeinträchtigungen auszugehen. Die geplante Anlage fällt nicht in ein Wasserschutzgebiet.

e) Schutzgut Klima/Luft

Das Klima in Untersuchungsgebiet ist kontinental geprägt und weist mäßig kalte Winter und relativ warme Sommer auf. Es besteht eine gut durchlüftete, freie Lage in einem weiten landwirtschaftlich genutzten Areal.

Ein gesondertes Gutachten liegt nicht vor.

f) Schutzgut Landschaft- und Ortsbild

Eine Fernwirkung der geplanten PV-Anlage liegt nicht vor, da sich das Planungsgebiet in einem schmalen offenen Korridor durch ein größeres Waldgebiet liegt. Die Lage der PV-Anlage ist so gewählt worden, dass es zu einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt und das Planungsgebiet ohnehin infrastrukturell vorbelastet ist durch die Bahnlinie im Westen und die Bundesstraße im Osten.

Die geplante Photovoltaikanlage stellt in ihrem Umfang eine gewisse optische Überprägung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der aufgestellten Modulreihen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als „naturfern“ zu betrachten, so dass diesbezüglich grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen auftreten. Durch das Aufstellen von Gestellen, auf denen die Module liegen, kommt

es zu einer technische Überformung des Landschaftsbildes. Je nach Topografie können die großflächigen Anlagen mehr oder weniger weit sichtbar sein.

Weithin einsehbare Kuppenlagen oder Hangbereiche sind allerdings von der Ausweisung der PV-Anlage nicht betroffen.

Zur Eingrünung der Anlage und zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild sind an der Nordseite, die einsehbar ist, Heckenpflanzungen zur Eingrünung festgesetzt.

Durch diese Pflanzungen wird die Landschaft sowohl für die Nutzungsdauer der Anlage sowie evtl. auch darüber hinaus (durch die u.U. dauerhaft zu erhaltenden Hecken) neu gegliedert und strukturiert.

g) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf dem zukünftigen Solarfeld und auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler (Art. 9 BayNatSchG) oder sonstige (Natur-)Schutzgebiete.

Bau- und Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht bekannt und somit nicht betroffen. In den vorhandenen Listen und Beschreibungen von Denkmälern sind keine Hinweise auf irgendwelche Bestände innerhalb des Geltungsbereiches genannt.
gemeldet.

Baudenkmäler sind im direkten Umgriff ebenfalls nicht verzeichnet.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine wesentlichen Wechselwirkungen vorhanden.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung und beschränkt sich auf nach die nach Bebauungsplan möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Schutzgut	zu erwartende, erhebliche Auswirkungen
Mensch	Es ist von keiner erheblichen Auswirkung auszugehen. Keine Wanderwege vorhanden. Beeinträchtigung in der Erholungsnutzung sind auszuschließen.
Tiere und Pflanzen	Aufgrund der Bestandssituation ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen. Durch die Anlage von Hecken sowie die extensive Wiesennutzung der Modulflächen ist ein zusätzlicher Lebensraum für eine Vielzahl nicht an Ackerflächen gebundener Arten zu erwarten.
Boden	Durch die Festsetzungen ist nur eine äußerst geringe Teilversiegelung des Bodens möglich. Ausgleichsmaßnahmen mindern die Eingriffe.
Wasser	Im Gesamtsystem sind aufgrund der geringen Versiegelungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Wasserhaushalt auf der Fläche wird nicht verändert.
Luft	Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.
Landschafts- und Ortsbild	Durch die Module und die sonstigen baulichen Anlagen, vor allem der Einzäunung, sind erkennbare Auswirkungen zu erwarten. Die Eingrünungsmaßnahmen dienen der Minderung der Auswirkungen, können die PV-Anlage jedoch nicht vollständig verdecken. Von weiter entfernten Blickpunkten bestehen Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben, die durch die Eingrünung nicht vollständig behoben werden können.
Kultur und Sachgüter	Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden im Bebauungs- und Grünordnungsplan nachgewiesen und sind den dortigen Festsetzungen zu entnehmen.

b) Ausgleichsmaßnahmen

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich werden im Bebauungs- und Grünordnungsplan nachgewiesen und sind den dortigen Festsetzungen zu entnehmen.

c) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die zu kompensieren sind. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs für die Eingriffe sowie die genauere Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen wird ausführlich zum Umweltbericht zum Bebauungsplan im Kapitel 5 dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für den Eingriff durch das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Winisaufeld 2“ für den Mallersdorf-Pfaffenberger Teilbereich ca. 1.005 m² Ausgleichsflächen nachzuweisen sind.

Bestehende Flächennutzung	zukünftige Flächennutzung	Flächen in m ²	angewend Komp.faktor	Ausgleichsflächenbedarf in m ²
Basisfläche Teilbereich Mallersdorf-Pfaffenberg (Flächenaufstellung vgl. Punkt 1.6)	Basisfläche SO	5.024	0,2	1.005
Ausgleichsflächenbedarf				1.005

Eingriffsbilanzierung

Die Ausgleichsflächen werden innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.

Nachweis der Ausgleichsflächen:

Notwendige Ausgleichsfläche für die PV-Anlage Winisaufeld 2 - Teil Mallersdorf-Pfaffenberg		1.005 m²
Nachgewiesene Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereichs		
Hecke mit vorgelagertem Saum	A1	1.321 m ²
Ausgleichsflächen gesamt		1.321 m²
<i>Überschuss - Anrechnung auf die Teilfläche auf Schierlinger Gemeindegebiet</i>		<i>316 m²</i>

Die genaue Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen durch den Bauleitplan (Monitoring)

Nach § 4c Satz 1 BauGB sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Die von der Gemeinde geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben. Dazu wird im vorliegenden Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt aufgenommen:

Monitoring hat keine allgemeine Überwachung von Umweltauswirkungen zum Inhalt, die Überwachung erstreckt sich v.a. auf die Überwachung möglicher **erheblicher** Auswirkungen. Neben den Umweltauswirkungen des Vorhabens sollte auch die Umsetzung bzw. Effizienz der Ausgleichsmaßnahmen kontrolliert werden.

Dies geschieht in der Regel durch ein vom Vorhabensträger beauftragtes Planungsbüro, welches prüft, ob die festgesetzten naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ziele erreicht wurden oder ob ggf. Nachbesserungen oder Anpassungen notwendig sind.

Als sinnvoll haben sich gemeinsame Ortstermine mit Betreibern, UNB, ökologischer Baubegleitung und gegebenenfalls auch anerkannten Naturschutzverbänden erwiesen

Im Zuge des verbindlichen Bauleitplanverfahrens wird im Umweltbericht ein differenziertes Monitoringkonzept aufgezeigt.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage würden die Flächen wie im derzeitigen Bestand als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden. Es würde sich keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand 2021/2022 ergeben.

6. Alternativenplanung

Das Gemeindegebiet Mallersdorf-Pfaffenberg erstreckt sich relativ weitläufig mit über 20 Gemeindeteilen. Mallersdorf-Pfaffenberg verfügt über etwa 50 Gemeindeteile.

Mallersdorf-Pfaffenberg liegt gem. EEG-Förderkulisse nicht im sogenannten „benachteiligten Gebiet“, weshalb Freiflächenphotovoltaikanlagen nur entlang von überörtlichen Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnlinien) oder auf Konversionsstandorten förderfähig sind. Die Errichtung von Freiflächenanlagen in der „freien Landschaft“ ist also in Mallersdorf-Pfaffenberg nicht möglich.

Da im Gemeindegebiet von Mallersdorf-Pfaffenberg keine Autobahn liegt, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur entlang der Bahnlinien Regensburg – Landshut bzw. Straubing – Landshut möglich.

Eine Standortalternativenprüfung mit Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets wurde nicht durchgeführt.

An den gewählten Standorten stehen lt. Mallersdorf-Pfaffenberg oder sonstiger Planungsträger keine sonstigen Planungsabsichten der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen entgegen.

Einige wenige weitere alternativen Standorte entlang der bestehenden Bahnlinie innerhalb der Förderkulisse des EEG im Gemeindegebiet wären zwar grundsätzlich ebenfalls möglich, sind aber im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung, sonstige Planungsabsichten und die Auswirkungen auf die Schutzgüter keinesfalls besser geeignet als der gewählten Standorte.

Hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange sind die derzeit genutzten Ackerflächen mit vergleichsweise geringer Bedeutung einzustufen. Durch Pflanzmaßnahmen erfolgt eine Eingrünung, die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen können alle unmittelbar vor Ort nachgewiesen und erbracht werden.

Abschließend lässt sich bzgl. der Standortwahl feststellen, dass es im Gemeindegebiet Mallersdorf-Pfaffenberg keinesfalls besser geeignete Alternativen als die gewählte Variante gibt.

7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg wird ein bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellter Bereich im nördlichen Anschluss an den Ortsteil Winisau in eine Sonderbaufläche nach § 11 Abs. 2 Bau NVO umgewidmet.

Damit schafft der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren.

Die Flächen sind bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt, im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Biotopflächen oder Gehölzbestände vorhanden.

Die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild sind vor allem im näheren Umfeld erkennbar. Durch die festgesetzten Minimierungs- und Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auch auf die Erholungseignung der Landschaft deutlich verringert werden. Die Flächen werden kaum versiegelt, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches ausgewiesen.

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die PV-Anlage wurden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan mit Hilfe einer dreistufigen Skala bewertet.

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter abschließend noch einmal zusammen.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Boden	gering	gering	gering
Luft und Klima	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering
Landschaftsbild / Erholung	mittel	gering	gering
Mensch (Lärm / Beleuchtungsemission, Blendwirkung)	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	-	-	-

- **Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.**

Regensburg, den 19.10.2021



Annette Boßle

(Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin)

Lichtgrün Landschaftsarchitektur

C. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB

- 1 Regierung von Niederbayern
- 2 Landratsamt Straubing-Bogen
- 3 Regionaler Planungsverband Donau-Wald
- 4 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- 5 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing
- 6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing
- 7 Bay. Landesamt für Denkmalpflege München
- 8 Bund Naturschutz Straubing
- 9 Bayernwerk Netz GmbH
- 10 Energie Bayern GmbH & Co.KG Abensberg
- 11 Wasserzweckverband Mallersdorf
- 12 Deutsche Telekom Technik GmbH Landshut
- 13 DB AG / DB Immobilien München
- 14 Markt Schierling
- 15 Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf

D. Verfahrensvermerke

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zusammen mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO "PV-Freiflächenanlage Winisaufeld 2" durchgeführt.

1. Der Marktgemeinderat des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 die 42. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Mallerdorf-Pfaffenberg zur Darstellung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlage beschlossen.

Der Beschluss wurde ortsüblich durch Aushang am 27.10.2021 bekanntgegeben. (§2 Abs. 1 BauGB)

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.10.2021 hat von 17.11.2021 bis 17.12.2021 stattgefunden. Die Auslegung wurde durch Aushang am 09.11.2021 ortsüblich bekanntgegeben.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.10.2021 hat von 17.11.2021 bis 17.12.2021 stattgefunden.

4. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates Mallerdorf-Pfaffenberg am _____ behandelt und abgewogen. In gleicher Sitzung wurde der Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

5. Vom _____ bis _____ hat der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung in der Fassung vom _____ im Rathaus des Marktes Mallerdorf-Pfaffenberg öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde durch Aushang am _____ ortsüblich bekanntgegeben. (§3 Abs. 2 BauGB).

6. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung in der Fassung vom _____ hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von _____ bis _____ stattgefunden.

7. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung am _____ behandelt und abgewogen.

8. Mit Beschluss vom _____ hat der Marktgemeinderat die 42. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom _____ festgestellt. (§ 2 Abs. 1 und § 5 BauGB).

(Siegel)

Mallersdorf-Pfaffenberg, den

.....
Christian Dobmeier, Erster Bürgermeister

9. Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom _____, Az. _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

Straubing-Bogen, den

10. Die Erteilung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg wurde am _____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

(Siegel)

Mallersdorf-Pfaffenberg, den

Christian Dobmeier, Erster Bürgermeister